

Grundsätze für das kirchliche Leben zum Schutz der Gesundheit in Versammlungen und Veranstaltungen von Kirchengemeinden, Dekanaten und Einrichtungen sowie Rahmenbedingungen für ein Infektionsschutz-Konzept vor Ort in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Stand: 10. November 2020

Der Krisenstab der EKHN hat Empfehlungen für kirchliches Handeln in Kirchengemeinden, Dekanaten und Einrichtungen im weiteren Verlauf der Corona-Krise zusammengestellt, die regelmäßig an geänderte Verordnungen der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz angepasst werden. **Diese Empfehlungen gelten für die Zeit des teilweisen Herunterfahrens des öffentlichen Lebens vom 2. bis 30. November 2020.**

Für Gottesdienste sind die Informationen in den „Grundsätzen zum Schutz der Gesundheit in **gottesdienstlichen Versammlungen** und Rahmenbedingungen für ein Infektionsschutz-Konzept vor Ort in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“ zusammengestellt.

Alle aktuellen Informationen finden Sie auf der Homepage unter:

<https://unsere.ekhn.de/corona>

Die Änderungen zur vorherigen Version sind jeweils **gelb** unterlegt.

Derzeit gelten in Hessen die „Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung)“ vom 7. Mai 2020 bis zum 31. Januar 2021 (mit der Form der 21. Änderungsverordnung, die am 2. November 2020 in Kraft getreten ist und den Änderungen vom 4. und 6. November 2020) und in Rheinland-Pfalz die 12. Corona-Bekämpfungsverordnung vom 2. bis zum 30. November 2020.

Die neuen Coronaregelungen setzen bisherige Allgemeinverfügungen der Landkreise und kreisfreien Städte außer Kraft. Landkreise und kreisfreie Städte können jedoch erneut strengere Allgemeinverfügungen als die Coronaverordnungen beschließen.

Das Coronavirus wird auf drei Wegen übertragen:

Infektion durch Tröpfchen, durch Kontakt oder durch Einatmen von Viren in Aerosolen

Vor der Tröpfcheninfektion schützen der Mindestabstand und das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB).

Vor der Kontaktinfektion schützt das Verbot der Weitergabe von Gegenständen und das Vermeiden von Kontakt mit möglicherweise kontaminierten Flächen (Bücher, Noten, Türgriffe, Stuhllehnen, Bänken, Waschbeckenarmaturen), sowie das häufige Händewaschen oder Desinfizieren.

Der Schutz vor Aerosolen ist nicht hinreichend erforscht. Das RKI bestätigt ein steigendes Risiko, wenn folgende Faktoren vorliegen (einzeln oder zusammen):

- Geschlossener und schlecht belüfteter Raum (je länger ungelüftet, desto gefährlicher)

- Viele Personen innerhalb von wenig Raumvolumen (je mehr Personen bezogen auf das Raumvolumen, umso gefährlicher)
- Sprechen mit steigender Lautstärke (je mehr Personen und je lauter, um so gefährlicher)
- Singen, Mundstückspielen und Lippensummen, Sportliche Aktivität

Inhaltsverzeichnis

1. Öffnung der Gemeindehäuser, Nutzung kirchlicher Räume: Schutzkonzepte mit Hygienemaßnahmen immer erforderlich	2
2. Verantwortlichkeit	4
3. Gottesdienste, Krippenspiele	6
4. Besprechungen und Sitzungen, Synodaltagungen	6
5. Zugang zu Dienstgebäuden	7
6. Gemeindegemeinschaften, Seniorenbegegnungsstätten, Familienbildungsstätten	8
7. Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden und ähnliche Bildungsangebote	8
8. Kindertagesstätten, Schule, Kindergottesdienst und ähnliche Angebote	8
9. Veranstaltungen und Vermietungen	9
10. Feste, Gemeindefeste, Tanzveranstaltungen, Partys, Familienfeiern	9
11. Chöre und Konzerte, Musikunterricht	9
12. Freizeiten und Ausflüge	10
13. Kirchenläden, Beratungsstellen, Gemeindebüchereien, Kleiderkammern, Flohmärkte, Weihnachtsmärkte, Basare und ähnliche Einrichtungen	10
14. Kirchencafés, Essensangebote, Mittagstisch	11

1. Öffnung der Gemeindehäuser, Nutzung kirchlicher Räume: Schutzkonzepte mit Hygienemaßnahmen immer erforderlich

Im November 2020 sind alle kirchlichen Angebote der Freizeitgestaltung nicht mehr möglich. Nachfolgend ist beschrieben, welche Angebote noch aufrechterhalten werden können. **Es gelten grundsätzlich die allgemeinen Verordnungen der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz**, die auch für Gemeindehäuser und andere kirchliche Räumlichkeiten Anwendung finden. Beide Verordnungen sehen für Landkreise und kreisfreie Städte die Möglichkeit vor, weitergehende Regelungen zu treffen, die dann auch von kirchlichen Veranstaltern zu beachten sind und **unmittelbar gelten**.

Die Öffnung von Gemeindehäusern und die Nutzung kirchlicher Räumlichkeiten sind in Hessen und Rheinland-Pfalz in diesem Rahmen nach wie vor möglich. Voraussetzung ist, dass der Kirchenvorstand bzw. der Dekanatssynodalvorstand oder andere kirchliche Leitungsorgane für ihre Gemeinde(häuser) und jeden, für Zusammenkünfte oder Veranstaltungen genutzten Raum ein Schutzkonzept mit den jeweils erforderlichen Hygienemaßnahmen entwickelt und beschließt.

Für Nutzung von Räumen für Versammlungen, Veranstaltungen und Gruppenangebote gelten die folgenden grundsätzlichen Regelungen:

- a) Es muss eine Konzeption zur Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden.
- b) Zwischen den Personen muss grundsätzlich immer ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Andernfalls müssen geeignete Trennvorrichtungen angebracht werden. Angehörige von zwei Hausständen bis 10 Personen dürfen in **Hessen** auf eigenen Wunsch ohne Mindestabstand zusammensitzen. 10-er Gruppen dürfen sich nicht spontan zusammensetzen oder durch Veranstalter zusammengesetzt werden. Teilnehmende an kirchlichen Gruppenangeboten gehören immer zu einer Gruppe, die sich nicht selbst gebildet hat. Für sie gilt daher zwischen den Personen der Mindestabstand von 1,5 Metern.
- c) In einem Raum darf sich in **Rheinland-Pfalz** gleichzeitig maximal eine Person je angefangener für den Publikumsverkehr zugänglicher Grundfläche von 10 Quadratmetern aufhalten. Dies darf nicht unterschritten werden, selbst wenn der Mindestabstand eingehalten werden könnte.

Weder in **Hessen** noch in **Rheinland-Pfalz** gilt diese Quadratmeter-Regelung für Gottesdienste. Für Gottesdienste gilt für die Berechnung der Personenzahl daher nur die Abstandsregel von 1,5 Metern.

- d) Werden Räume von Gruppen genutzt, sollte die Gruppengröße 15 Personen nicht übersteigen. Die Landesregelungen sehen die Begrenzung auf diese Personenzahl nicht mehr vor. Wir empfehlen, diese Personenzahl als Richtgröße beizubehalten. Überschreitungen sind, wenn die Räumlichkeiten dies zulassen, möglich. Zwischen Personen, die nicht einem gemeinsamen Hausstand angehören, dürfen keine Gegenstände entgegengenommen und anschließend weitergereicht werden.
- e) Geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts müssen vorliegen:

- Persönliche Nahkontakte vermeiden (zum Beispiel Händeschütteln oder Umarmung zur Begrüßung)
- Hygieneregeln einhalten (Händewaschen, Husten- und Nies-Etikette),
- Hygieneartikel, insbesondere Desinfektionsmittel, zur Verfügung stellen,
- Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Eine Mund-Nasen-Bedeckung kann am Sitzplatz abgenommen werden, sofern die Verordnungen keine durchgehende Bedeckungspflicht vorsehen.
- Regelmäßige Desinfektion von Handkontaktflächen (zum Beispiel Türklinken) und Sanitäreinrichtungen
- Regelmäßiges intensives Lüften von Räumen, Bevorzugung von Kontakten im Freien

Das regelmäßige, bedarfsgerechte Reinigen der Sanitäreinrichtungen ist zu planen. Aufgrund der weiteren, hohen Hygieneanforderungen an die Ausgabe von Speisen und Getränken sollten Küchen nicht für Veranstaltungen oder durch Gruppen und Kreise genutzt werden und auf die Ausgabe von Speisen und Getränken verzichtet werden.

- f) Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen müssen gut sichtbar angebracht sein.
- g) Für jede Nutzung des Gebäudes oder einzelner Räumlichkeiten ist eine Teilnehmerliste, die Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer sowie Datum und Zeitraum der Anwesenheit der Personen enthält, zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu führen. Die erfassten personen-bezogenen Daten sind für die Dauer **eines Monats** ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist zu vernichten. Bei offenkundig falschen Angaben (Pseudonymen, "Spaßnamen") ist auf die korrekte Angabe der personenbezogenen Daten hinzuwirken oder vom Hausrecht Gebrauch zu machen. In **Hessen** finden die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten keine Anwendung; die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind über diese Beschränkungen zu informieren.
- h) Die Einhaltung der Schutzmaßnahmen muss durch eine verantwortliche Person gesichert sein.

Für einzelne spezielle Nutzungen enthalten die Verordnungen der Länder zusätzlich besondere Regelungen, die bei der jeweiligen Nutzung gesondert aufgeführt sind.

2. Verantwortlichkeit

Angesichts der neuen Herausforderung stellt sich immer wieder die Frage nach der Verantwortlichkeit und Haftung. Als Krisenstab der EKHN wollen wir die Gemeinden und

Einrichtungen so gut es geht unterstützen. Da Gemeinden eigenständige Körperschaften öffentlichen Rechts sind, haben sie ein hohes Selbstbestimmungsrecht. Das zieht in der Folge nach sich, dass viele Regelungen insbesondere des gemeindlichen Lebens nicht zentral vorgegeben werden können, sondern vor Ort entschieden werden können, aber auch müssen.

Gleichwohl ist es so, dass für ehrenamtlich Mitarbeitende in der Kirche ein Haftungsschutz besteht und sie in breitem Umfang versichert sind.

Umsichtiges und ordnungsgemäßes Handeln ist aus unserer Sicht geboten, aber auch ausreichend, um verantwortungsbewusst die anstehenden Entscheidungen zu treffen.

Zur Information ordnen wir die Fragen, die sich im Zusammenhang der Schutzkonzepte stellen, in den rechtlichen Rahmen ein:

Wer Räumlichkeiten zur Nutzung öffnet, ein Ladenlokal eröffnet oder eine Veranstaltung organisiert, den treffen sogenannte Verkehrssicherungspflichten.

Die rechtlich gebotene Verkehrssicherung umfasst diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren.

Die Kirchengemeinden müssen die Maßgaben der jeweils aktuellen Corona-Verordnung des Landes Hessen bzw. des Landes Rheinland-Pfalz umsetzen und sich an Verfügungen des zuständigen Gesundheitsamtes oder der Ortspolizeibehörde halten. Deshalb muss der Kirchenvorstand ein Schutzkonzept mit den vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen beschließen, ehe in der Kirche wieder Gottesdienste stattfinden können oder kirchliche Gebäude und Räumlichkeiten wieder für Sitzungen und Veranstaltungen genutzt oder für den Publikumsverkehr geöffnet werden können. Der Kirchenvorstand bzw. Dekanatsynodalvorstand ist auch für die Einhaltung seines Konzepts in den jeweiligen Gottesdiensten, Zusammenkünften oder Veranstaltungen verantwortlich. Es muss daher sichergestellt werden, dass immer eine Person benannt ist, die konkret für die Umsetzung des beschlossenen Konzepts in der konkreten Raumnutzung verantwortlich ist.

Die Verantwortlichkeit des Kirchenvorstands gilt auch dann, wenn kirchliche Räumlichkeiten Dritten vermietet oder anderweitig zur Nutzung überlassen werden. Auch hier ist das Schutzkonzept des Kirchenvorstands einzuhalten und eine verantwortliche Person durch den Kirchenvorstand oder die Nutzenden zu benennen, die für die konkrete Einhaltung verantwortlich ist.

Kirchenvorstände und konkret verantwortliche Personen, die sich an die Anwendungshinweise halten, werden ihrer Verantwortung gerecht.

3. Gottesdienste (vgl. Grundsätze zum Schutz der Gesundheit in gottesdienstlichen Versammlungen und Rahmenbedingungen für ein Infektionsschutz-Konzept vor Ort in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau) und Krippenspiele

Der Kirchenvorstand entscheidet über die Durchführung von Gottesdiensten und beschließt das dazugehörige Schutzkonzept.

Die Möglichkeit mediale Gottesdienste zu feiern soll erhalten und ggf. weiterentwickelt werden, besonders für diejenigen, die (noch) nicht zum Gottesdienst kommen wollen oder können. Vorschläge für Gottesdienstformate, die die Umsetzung der Schutzkonzepte mit berücksichtigt, bietet das Zentrum Verkündigung der EKHN auf seiner Webseite an. (www.zentrum-verkuendigung.de) Ebenfalls werden noch Online-Fortbildungen zum Thema „digitale Gottesdienste gestalten“ angeboten; eine Anmeldung ist unter folgendem Link möglich: <https://www.zentrum-verkuendigung.de/veranstaltungen/aus-und-fortbildungen/veranstaltung/detail/digitale-gottesdienste-gestalten-online-seminar-in-vier-modulen-1-1/>

Krippenspielproben gehören zur Vorbereitung der Weihnachtsgottesdienste und können stattfinden. Dazu kann auch das Gemeindehaus unter den gegebenen Schutz- und Hygienemaßnahmen genutzt werden.

Wir empfehlen, den Kreis der Teilnehmenden möglichst klein zu halten und die Dauer und das Format des Krippenspieles so zu wählen, dass dieses auch unter Beschränkungen für das gottesdienstliche Leben durchführbar ist.

Das Zentrum Verkündigung hat Formate entwickelt, um Krippenspiele mit wenigen Personen, draußen oder digital aufzuführen (www.zentrum-verkuendigung.de).

Derzeit findet im Zentrum Verkündigung wöchentlich (donnerstags zwischen 17 und 18 Uhr) eine online-Krippenspielsprechstunde per Zoom statt:

<https://zoom.us/j/97922852184?pwd=MEF0aithclUwZjEzR0g4WjRWT0drdz09>

4. Besprechungen und Sitzungen, Synodaltagungen

Es wird dringend empfohlen, Dienstbesprechungen, Konferenzen und Sitzungen über Video- oder Telefonkonferenzen abzuhalten.

Wo nicht anders möglich, können Dienstbesprechungen, Dekanatskonferenzen, Teambesprechungen, Kirchenvorstandssitzungen, Sitzungen der Dekanatssynodalvorstände, u. ä. in Räumen der Gemeinde durchgeführt werden.

Versammlungen, die der Selbstorganisation oder Rechtsetzung dienen, sind in Hessen und Rheinland-Pfalz zulässig. Eine Personenbegrenzung ergibt sich aus der Größe des genutzten Raumes.

Voraussetzung ist, dass für die jeweiligen Räume ein beschlossenes Schutzkonzept mit Hygienemaßnahmen vorliegt, das auch tatsächlich eingehalten wird. Es empfiehlt sich, die Sitzungsdauer möglichst kurz zu halten und Lüftungspausen vorzusehen. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten. Eine Mund-Nasen-Bedeckung muss während der Sitzung am Sitzplatz nicht getragen werden.

Kirchenvorstandssitzungen und DSV-Sitzungen, die über Video- oder Telefonkonferenzen abgehalten werden, sind den regulären Kirchenvorstands- und DSV-Sitzungen rechtlich gleichgestellt.

Die Kirchensynode hat die von der Kirchenleitung beschlossenen notwendigen Änderungen und Ergänzungen der Kirchgemeindeordnung (§§ 39 und 41) und der Dekanatsynodalordnung (§§ 42 und 44) bestätigt und damit dauerhaft beschlossen. Die Rechtlichen Leitfäden zur DSO und zur KGO sowie die ergänzenden Muster sind entsprechend angepasst unter <https://unsere.ekhn.de/gemeinde-dekanat/kirchenvorstandekhnde.html>

Auch Umlaufbeschlüsse bleiben für Kirchenvorstände und Dekanatsynodalvorstände weiterhin möglich.

In Hessen sind Dekanatsynoden weiterhin möglich. Die Auslegungshinweise des Landes Hessen empfehlen jedoch, auf Videoformate auszuweichen. Auch in **Rheinland-Pfalz** sind Dekanatsynoden weiterhin zulässig.

Voraussetzung ist, dass für die genutzte Räumlichkeit ein Schutzkonzept mit Hygienemaßnahmen besteht und dessen Einhaltung sichergestellt werden kann (s. o. Ziffer 1). Aus Gründen der Kontrollierbarkeit des Hygienekonzepts durch zuständige Behörden sollte dieses schriftlich während der Veranstaltung verfügbar sein und eine verantwortliche Person ausweisen.

Es wird empfohlen, auf Präsenztageungen zu verzichten und wo möglich auf Videokonferenzen auszuweichen.

5. Zugang zu Dienstgebäuden

Der Zugang Dritter zu Dienstgebäuden (Gemeinde- oder Dekanatsbüros, Haus der Kirche, u. a.) sollte weiterhin beschränkt bleiben. Besucher*innen, mit denen nicht auf anderen Wegen (schriftlich, per Telefon oder Videokonferenz) kommuniziert werden kann, müssen bei Betreten der Dienststellen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und ihre Kontaktdaten hinterlegen. Hierzu gehört auch der Zeitpunkt des Eintritts und des Verlassens des Gebäudes. Die Nutzung von Besprechungs- und Gemeinschaftsräumen müssen auf eine max. Personenzahl festgelegt werden, um einen ausreichenden Sicherheitsabstand zu gewährleisten (s. o. Ziffer 1).

6. Gemeindegemeinschaften, Seniorenbegegnungsstätten, Familienbildungsstätten, Hauskreise

In **Rheinland-Pfalz** und **Hessen** sind derzeit alle Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit geselligem oder Freizeitcharakter untersagt. Für Bewegungsgruppen ist gemeinsames Training in geschlossenen Räumen in **Hessen** und **Rheinland-Pfalz** untersagt.

7. Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden und andere unterrichtsähnliche Bildungsangebote

In **Hessen** ist die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden weiterhin möglich. Voraussetzung ist, dass ein vom Kirchenvorstand beschlossenes Schutzkonzept mit Hygienemaßnahmen für die genutzten Räumlichkeiten vorliegt. Bei unterrichtsähnlichen Bildungsangeboten ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten **und** das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorzusehen. Wir empfehlen, an einer Gruppengröße von etwa 15 Teilnehmenden festzuhalten. Überschreitungen dieser Gruppengröße sind möglich, wenn die Räumlichkeiten dafür groß genug sind.

Die Überlassung von Räumlichkeiten für andere unterrichtsähnliche Angebote, beispielsweise Erst-Hilfe-Kurse oder Integrationskurse sowie Musikunterricht, ist möglich.

In **Rheinland-Pfalz** ist Konfirmandenarbeit ebenfalls möglich. Es gelten die für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen und Schutzvorschriften und ein spezielles Hygienekonzept https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/2020_07_17_Hygienekonzept_Bildungseinrichtungen.pdf.

Das RPI hat Materialien und Empfehlungen für die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden unten den derzeitigen Bedingungen zusammengestellt. (www.rpi-ekkw-ekhn.de/index.php?id=983)

8. Kindertagesstätten, Schule, Kindergottesdienst und vergleichbare Angebote für Kinder

Für kirchliche Kindertagesstätten und Schulen gelten die staatlichen Regelungen. Andere Angebote für Kinder mit Freizeitcharakter beispielsweise in Familienbildungsstätten oder Familienzentren sind in **Hessen** und **Rheinland-Pfalz** untersagt.

Der Kindergottesdienst kann weiterhin stattfinden. Es sind die für Veranstaltungen vorgegebenen Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten. Die Gruppengröße ist auf 15 Kinder beschränkt. Alle Personen ab sechs Jahren müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Auf Verpflegung muss verzichtet werden. Auch hier können die Hygieneempfehlungen für Kindertagesstätten als Orientierung dienen

([https://kita.zentrumbildung-ekhn.de/fileadmin/content/kita/News/0_2020/August/14082020 HMSI Hygieneempfehlungen.pdf](https://kita.zentrumbildung-ekhn.de/fileadmin/content/kita/News/0_2020/August/14082020_HMSI_Hygieneempfehlungen.pdf)) für Hessen und [https://corona.rlp.de/fileadmin/bm/Bildung/Corona/3. Fassung Hygieneempfehlungen Kita 23062020 Endfassung mit Logo.pdf](https://corona.rlp.de/fileadmin/bm/Bildung/Corona/3_Fassung_Hygieneempfehlungen_Kita_23062020_Endfassung_mit_Logo.pdf) für **Rheinland-Pfalz**.

9. Veranstaltungen, Vermietungen

In **Hessen** sind Veranstaltungen grundsätzlich untersagt. Ausnahmen sind nur bei besonderem öffentlichem Interesse mit Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig. Die Auslegungshinweise des Landes **Hessen** stellen klar, dass Veranstaltungen mit geselligem oder Freizeitcharakter keine Veranstaltungen sein können, für die eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann. In **Rheinland-Pfalz** sind Veranstaltungen untersagt, eine Ausnahmegenehmigung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt ist möglich.

Diese Regelungen gelten auch, wenn kirchliche Räumlichkeiten Dritten für Veranstaltungen überlassen werden. Kirchliche Räume dürfen für private Feiern nicht vermietet oder zur Verfügung gestellt werden.

10. Feste, Gemeindefeste, Tanzveranstaltungen, Partys, Familienfeiern

Veranstaltungen, bei denen der gesellige oder Freizeitcharakter im Vordergrund steht, sind untersagt.

11. Chöre und Konzerte, Musikunterricht

In **Hessen** und **Rheinland-Pfalz** sind Konzerte untersagt, auch in Kirchen.

Bei Chören ist ein Infektionsrisiko gerade auch bei steigender Gruppengröße erhöht. Chorproben von Laienchören sind daher in **Hessen** als Veranstaltungen mit Freizeitcharakter untersagt. In **Rheinland-Pfalz** ist der musikalische Proben- und Auftrittsbetrieb untersagt.

Musikunterricht ist seit dem 6. November in **Hessen** wieder möglich, die Musikschulen sind wieder geöffnet. In **Rheinland-Pfalz** ist Musikunterricht möglich. Es ist das Hygienekonzept Musik zu beachten, das auf der Internetseite des Landes Rheinland-Pfalz unter www.corona.rlp.de veröffentlicht ist. Wir empfehlen, sich auch in Hessen wieder an diesem Schutzkonzept zu orientieren.

(siehe auch: Orientierung und Hinweise zur kirchenmusikalischen Arbeit unter Schutzbestimmungen: www.zentrum-verkuendung.de)

12. Freizeiten und Ausflüge

Freizeiten und Ausflugsfahrten, auch Konfirmandentage, -wochenenden, -ausflüge oder -freizeiten, sind in **Hessen** und **Rheinland-Pfalz** derzeit nicht möglich. Es wird empfohlen, auf Freizeiten und Tagesausflüge bis mindestens Januar 2021 zu verzichten.

Wir gehen davon aus, dass die Situation der Pandemie auch im nächsten Jahr noch besondere Regelungen erfordert. Dies soll bei Planungen von Freizeiten für das nächste Jahr bedacht werden. Es sind derzeit keine Regelungen zur Erstattung von Stornogebühren durch die Gesamtkirche für das nächste Jahr geplant.

Sollten zur Zeit der geplanten Durchführung deutsche oder ausländische Bestimmungen entsprechende Reisen verbieten, müssen diese Freizeiten abgesagt werden.

Der Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung bietet weitere Informationen zum Thema an: <https://www.ev-jugendarbeit-ekhn.de/corona-extra/>

13. Kirchenläden, Beratungsstellen, Gemeindebüchereien, Kleiderkammern und ähnliche Einrichtungen, Flohmärkte, Weihnachtsmärkte, Basare und ähnliche Veranstaltungen

Einrichtungen mit eigenen Ladenlokalen wie Kirchenläden oder Beratungsstellen dürfen für den Publikumsverkehr öffnen, wenn sie ein entsprechendes Schutzkonzept mit Hygieneregeln einhalten. Dazu gilt **in Hessen**: Im Publikumsbereich ist sicherstellt, dass

- a) der Zugang so gesteuert wird, dass ein Abstand von 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind,
- b) maximal eine Person pro 10 Quadratmeter für den Publikumsverkehr vorgesehener Verkehrsfläche eingelassen wird und
- c) Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht werden.
- d) Das Betreten des Publikumsbereichs ist nur gestattet, wenn für die gesamte Dauer des Aufenthaltes eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird.

Diese Regelungen gelten seit dem 1. August 2020 auch für Flohmärkte und seit dem 15. August auch für Weihnachtsmärkte und ähnliche Verkaufsveranstaltungen sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen. Der Verzehr von Speisen und Getränken darf am Rand des Marktes außerhalb üblicher Verkehrswege oder in einem dafür ausgewiesenen und abgegrenzten Verzehrereich des Marktes erfolgen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern erfolgen.

In **Rheinland-Pfalz** gilt:

- a) Abstandsgebot von 1,5 Metern
- b) Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung, in Bibliotheken entfällt diese Verpflichtung am Sitzplatz
- c) die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen ist auf eine Person pro 10 qm Besucherfläche zu begrenzen

Mit Ausnahme von Wochenmärkten sind alle Messen und Märkte untersagt.

14. Kirchencafés, Essensangebote, Mittagstisch

Das Angebot von Speisen und Getränken ist in **Hessen** und **Rheinland-Pfalz** nur zur Abholung gestattet.

Herausgegeben vom Krisenstab der EKHN Kontakt: corona@ekhn.de